



## Deutsch-Französische Gesellschaft e.V. Bad Harzburg

### Satzung:

#### §1

Die Deutsch-Französische Gesellschaft e.V. ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein mit Sitz in Bad Harzburg.

#### §2

Zweck der Gesellschaft – die ihre Tätigkeit im Rahmen des Arbeitskreises der Deutsch-Französischen Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland durchführt – ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B.

- Förderung des Schüleraustausches der Städte Port Louis/Bretagne und Bad Harzburg,
- Unterstützung der Stadt Bad Harzburg in Bezug auf die bestehende Städtepartnerschaft mit Port Louis,
- kulturelle Veranstaltungen mit Schwerpunkt Frankreich,
- Anerkennung Bad Harzburger Schüler/innen für gute Abschlüsse im Fach Französisch.

#### §3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

#### §4

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragssteller seine Beitrittserklärung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

#### §5

Mitglieder, die die Ziele der Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### §6

Der Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

#### §7

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### §8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Beirat
- c) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Sie verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht die Jahresmitgliederversammlung die Abberufung des Vorstandes verlangt. Der Wegfall eines einzelnen Vorstandsmitgliedes macht nicht die Neuwahl des gesamten Vorstandes erforderlich.

#### §9

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch beide stellvertretend Vorsitzende vertreten.

## **§10**

Der Beirat unterstützt beratend die Arbeiten des Vorstandes. Er kann vom Vorstand mit besonderen Aufträgen betraut werden.

## **§11**

Der 1. Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen.

Er beruft den Vorstand ein, soweit die Lage der Gesellschaft es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Im letzteren Falle sind sie nachträglich schriftlich abzufassen.

## **§12**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate jeden zweiten Jahres statt.

Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Abberufung eines Vorstandes aus wichtigem Grund,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie über die Art der Liquidation,
- die Wahl der Rechnungsprüfer.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins und zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

In den Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§13**

Vorstand und Beirat arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben sind zu ersetzen.

## **§14**

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für in §2 genannte Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Gesellschaft darf keine Person durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Bad Harzburg mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, dieses unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Bad Harzburg, den 05.04. 2016

\_\_\_\_\_  
Manfred Heins (1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
Werner König (stellv. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
Dietmar Sindermann (stellv. Vorsitzender)